

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Familienrecht

22. Auflage 2020

Das Familienrecht regelt die Rechtsverhältnisse der durch Verlöbnis, Ehe und Verwandtschaft miteinander verbundenen Personen. Der gesellschaftliche Wandel wirkt sich auf dieses Rechtsgebiet enorm aus, sodass der Gesetzgeber permanent Handlungsbedarf hat. So wurde die „Ehe für alle“ eingeführt, was auf alle Gebiete des Familienrechts ausstrahlt. Der medizinische Fortschritt macht ein neues Abstammungsrecht erforderlich. Im Bereich der Kindschaftssachen wird verstärkt das sogenannte Wechselmodell diskutiert, d.h. nach Trennung oder Scheidung bleibt den Eltern nicht nur die gemeinsame elterliche Sorge, sondern zukünftig soll auch die Betreuung der gemeinsamen Kinder geteilt werden, jedenfalls wenn dies mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist. Die Lebenserwartung der Menschen ist erfreulicherweise gestiegen; allerdings sind die Fragen nach der Betreuung und immer häufiger nach dem Unterhalt pflegebedürftiger Verwandter (Stichwort: Elternunterhalt) zu lösen. Die Problematik wird in der Praxis mit dem Stichwort der „Sandwichgeneration“ umschrieben. Schließlich nehmen nichteheliche Lebensgemeinschaften einen immer größeren Raum ein, da vor der Ehe teilweise sehr lange ein Zusammenleben auf Probe stattfindet oder aber ein Trauschein insgesamt abgelehnt wird. Soll eine nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr fortgesetzt werden, stellen sich zahlreiche Auseinandersetzungsfragen. Dies alles ist Gegenstand und Grund der neuen Auflage.

Inhalt:

1. Teil: Das Eherecht
2. Teil: Kindschafts- und Verwandtschaftsrecht
3. Teil: Vormundschaft, Betreuung, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Pflegschaft
4. Teil: Außereheliche Verbindungen



Sie erhalten die Karteikarten Familien- und Erbrecht zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben. Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.



S

2020

Familienrecht

Alpmann Schmidt



Skripten

Roßmann

Familienrecht

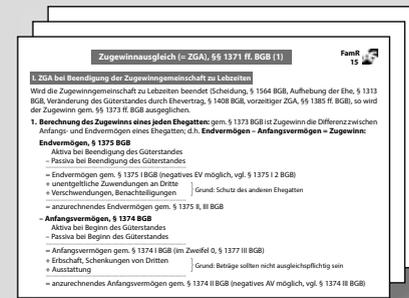
22. Auflage 2020

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

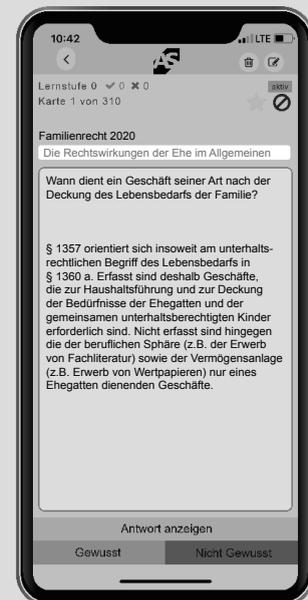


- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagensystem

Alpmann Schmidt Jura App:
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by 

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache.
Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT

Familienrecht

2020

Dr. Franz-Thomas Roßmann
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Zitiervorschlag: Roßmann, Familienrecht, Rn.

Dr. Roßmann, Franz-Thomas

Familienrecht

22. Auflage 2020

ISBN: 978-3-86752-736-1

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Das Eherecht	1
1. Abschnitt: Das Verlöbnis	1
A. Rechtsnatur; Zustandekommen	1
B. Rechtswirkungen des Verlöbnisses	2
I. Rechtswirkungen bei Bestehen des Verlöbnisses	2
II. Rechtswirkungen bei Auflösung des Verlöbnisses	2
Fall 1: Schadensersatzanspruch wegen Auflösung des Verlöbnisses	3
2. Abschnitt: Die Eheschließung	4
A. Eingehung der Ehe	4
B. Nichtehe oder aufhebbarer Ehe	7
I. Die Nichtehe	7
II. Die aufhebbarer Ehe, §§ 1313–1318	7
3. Abschnitt: Die Rechtswirkungen der Ehe im Allgemeinen	8
A. Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft, § 1353	8
I. Das Wesen der Ehe	8
II. Der Antrag auf Herstellung des ehelichen Lebens	9
Fall 2: Der ehrgeizige Privatdozent	9
III. Unterlassungsantrag bei Ehestörungen	10
Fall 3: Der untreue Ehemann	10
IV. Der Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe	11
Fall 4: Die Geliebte im Ehebett	11
V. Schadensersatzansprüche bei Ehestörungen	12
Fall 5: Genervter Ehemann	12
B. Der Ehe name, § 1355	14
C. Pflichtenverteilung unter den Ehegatten	15
Fall 6: Mithilfe der „Hausfrau“ im Geschäft	15
D. Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, § 1357	17
I. Voraussetzungen des § 1357	17
Fall 7: Teures Shopping	17
Fall 8: Arztvertrag und Schlüsselgewalt	19
II. Schuldrechtliche Wirkungen	21
1. Verpflichtung der Eheleute	21
2. Berechtigte der Eheleute	21
III. Dingliche Wirkung des § 1357	21
IV. Kündigung von Versicherungsverträgen	22
Fall 9: Unfall zur Unzeit (nach BGH RÜ 2018, 288)	22
E. Die gegenseitigen Unterhaltspflichten der Ehegatten, §§ 1360 ff.	25
F. Haftungsmaßstab und Haftungsausschluss bei Ansprüchen der Ehegatten untereinander	27
G. Schutzvorschriften zugunsten der Gläubiger eines Ehegatten	28
Fall 10: Gläubigerschutz durch Eigentumsvermutung nach § 1362	28
H. Bürgschaft, Schuldbeitritt, Mitdarlehensnehmer	30
Fall 11: Gemeinsame Unterschrift unter Ratenkreditvertrag	31

I. Sondervorschriften bei Getrenntleben der Ehegatten	34
I. Unterhaltspflicht bei Getrenntleben, § 1361	34
Fall 12: Unterhaltsanspruch des getrennt lebenden Ehegatten	34
II. Haushalt und Ehwohnung während des Getrenntlebens	37
1. Haushaltsverteilung bei Getrenntleben, § 1361 a	37
2. Zuweisung der Ehwohnung bei Getrenntleben, § 1361 b	37
■ Zusammenfassende Übersicht zu den allgem. Rechtswirkungen der Ehe.....	39
4. Abschnitt: Das eheliche Güterrecht (§§ 1363–1563)	40
A. Überblick über die Güterstände und ihr Verhältnis zueinander	40
I. Der gesetzliche Güterstand	40
II. Eheverträge	40
1. Inhaltskontrolle bei Eheverträgen nach § 138 oder § 242	40
2. Auswirkungen der Gütertrennung	41
III. Gütergemeinschaft	41
IV. Güterrechtsregister	42
B. Die Prinzipien der Zugewinnngemeinschaft	43
I. Vermögenstrennung im Rahmen der Zugewinnngemeinschaft	43
Fall 13: Das Sparguthaben auf dem Konto der Ehefrau	43
II. Verpflichtungs- und Verfügungsbeschränkungen	46
1. Rechtsgeschäfte über das Vermögen im Ganzen, § 1365	47
Fall 14: Unwirksame Grundschuldbestellung	48
Fall 15: Verkauf des Grundstücks ohne Zustimmung des Ehegatten	51
Fall 16: Späte Berichtigungsklage	52
Fall 17: Grundbuchbeschwerde wegen fehlender Ehegattenzustimmung	55
2. Verfügungen über Haushaltsgegenstände, § 1369	58
Fall 18: Das Fernsehgerät der Ehefrau	58
Fall 19: Abwandlung des Falles 18	61
Fall 20: Undankbarer Ehepartner	62
5. Abschnitt: Das Ehescheidungsrecht	64
A. Voraussetzungen der Scheidung	64
I. Scheidung nach dreijähriger Trennung	64
Fall 21: Vergeblicher Versöhnungsversuch	64
II. Scheidung nach einjähriger Trennung bei Einverständnis	66
III. Scheidung nach einjähriger Trennung bei Widerspruch	66
Fall 22: Trennung von Tisch und Bett	66
IV. Scheidung ohne Trennung bzw. vor einjähriger Trennung	67
Fall 23: Widerspruch trotz Ehebruchs	67
B. Folgen der Scheidung	69
I. Name	69
II. Elterliche Sorge	69
1. Fortdauer der gemeinsamen Sorge kraft Gesetzes	69
2. Entscheidungsrecht bei gemeinsamer elterlicher Sorge getrennt lebender Eltern	69

III. Die Unterhaltsverpflichtung unter den Ehegatten nach der Scheidung	70
Fall 24: Der neue Ehegatte	72
Fall 25: Doppelverdiener Ehe	73
IV. Zugewinnausgleich	78
1. Die Voraussetzungen für den Zugewinnausgleich	78
2. Der güterrechtliche Zugewinnausgleich	80
Fall 26: Zugewinnausgleich trotz Ehebruchs?	80
3. Rechtshandlungen in Benachteiligungsabsicht	85
V. Unbenannte Zuwendungen	85
1. Unbenannte Zuwendungen unter Eheleuten	85
Fall 27: Familienheim	85
2. Zuwendungen an späteren Ehegatten vor der Heirat	91
Fall 28: Schenkung an die Verlobte	91
3. Zuwendungen an Schwiegerkinder	92
Fall 29: Enttäuschte Erwartungen	92
■ Zusammenfassende Übersicht zum ehelichen Güterrecht	99
VI. Ehegatteninnengesellschaft	100
Fall 30: Lagerarbeiter oder Gesellschafter	100
VII. Der Versorgungsausgleich	102
C. Eheverträge	106
I. Gestaltungsmöglichkeiten	106
1. Form	106
2. Grenzen der Vertragsfreiheit	106
3. Kernbereichslehre	106
II. Richterliche Kontrolle	107
1. Nichtigkeit nach § 138	107
2. Ausübungskontrolle nach § 242	108
3. Störung der Geschäftsgrundlage, § 313	108
Fall 31: Der ärgerliche Ehevertrag	109
D. Die Kontrolle von Eheverträgen	111
I. Kernbereichslehre	111
II. Vertragsfreiheit	111
III. Wirksamkeitskontrolle	112
IV. Form	112
E. Das Scheidungsverfahren	112
2. Teil: Kindschafts- und Verwandtschaftsrecht	114
1. Abschnitt: Verwandte und Verschwägte	114
A. Die Begriffe Verwandtschaft und Schwägerschaft	114
B. Abstammungsrecht	115
I. Mutterschaft	115
1. Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat, § 1591 (Geburts-Mutter)	115
■ Übersicht zur Mutterschaft	118
2. Keine Anfechtung	119

II. Vaterschaft	119
1. Vaterschaft kraft Ehe mit der Mutter, § 1592 Nr. 1	119
2. Vaterschaft kraft Anerkennung, § 1592 Nr. 2	123
3. Vaterschaft kraft gerichtlicher Feststellung, § 1592 Nr. 3	123
a) Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nach § 1600 d	124
Fall 32: Mehrverkehr mit Zwillingenbrüdern	125
b) Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nach § 182 Abs. 1 FamFG ..	126
4. Vaterschaft bei homologer und heterologer Insemination	126
III. Anfechtung der Vaterschaft	127
Fall 33: Die heimliche DNA-Analyse	129
IV. Keine Vaterschaftsanfechtung durch den Mann oder die Mutter nach heterologer Insemination	132
V. Auskunftsanspruch des Kindes gegen seine Mutter auf Benennung des Vaters	132
VI. Klärung der leiblichen Abstammung, § 1598 a	133
VII. Unterhaltszahlungen des Scheinvaters	134
Fall 34: Rückgriffsanspruch des Scheinvaters gegen den leiblichen Vater	134
Fall 35: Sperrwirkung oder Inzidentfeststellung	135
VIII. Auskunftsanspruch des Scheinvaters gegen die Kindesmutter auf Benennung des Vaters	137
IX. Schadensersatzansprüche des Scheinvaters gegen die Kindesmutter wegen Regressvereitelung	138
Fall 36: Regressvereitelung	138
C. Sorgerecht	139
I. Träger der elterlichen Sorge	140
1. Gemeinsames Sorgerecht der Eltern	140
2. Alleiniges Sorgerecht der Mutter	140
3. Beistandschaft des Jugendamts	141
4. Verfahrensbeistand für Minderjährige	141
II. Änderungen der Sorgeberechtigung	141
1. Infolge Ausfalls eines Elternteils	141
2. Infolge Trennung der Eltern	141
Fall 37: Monteur im Ausland	142
III. Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts	145
1. Rechtsgrundlage	145
2. Entscheidungsrecht in alltäglichen Angelegenheiten	145
IV. Veränderung des alleinigen Sorgerechts der Mutter durch Übertragung auf den Vater, § 1671 Abs. 2	146
V. Gerichtliche Neubewertung	146
VI. Inhalt der elterlichen Sorge	147
1. Persönliche Angelegenheiten	147
Fall 38: Bestimmung des Umgangs des Kindes mit anderen Personen ...	147
2. Herausgabeanspruch	149
3. Gewaltverzicht	149

4. Sorgfaltsmaßstab	150
5. Vermögenssorge	152
6. Vertretung des Kindes	152
VII. Ausschluss und Beschränkung der Vertretungsmacht der Eltern	152
VIII. Beschränkte Haftung nach Eintritt der Volljährigkeit, § 1629 a	156
IX. Elterliche Sorge durch den Staat, §§ 1666, 1666 a, 1667	157
D. Umgangsrecht	158
I. Umgangsrechte und -pflichten zwischen Eltern und Kindern, § 1684	158
II. Umgangsrecht anderer Bezugspersonen, § 1685	159
III. Durchsetzung des Umgangsrechts	160
IV. Durchsetzung der Umgangspflicht	160
V. Auskunftsrecht, § 1686	161
E. Namensrecht	161
F. Verwandtenunterhalt	163
I. Der Kindesunterhalt	163
Fall 39: Naturalunterhalt	163
Fall 40: Unterhaltsanspruch gegen Großvater für Zeit vor Vaterschaftsfeststellung	166
II. Die Unterhaltspflicht gegenüber (anderen) Verwandten	171
Fall 41: Voraussetzungen, Umfang und Inhalt des Unterhaltsanspruchs	171
Fall 42: Unterhaltsansprüche der Eltern gegen ihre Kinder	173
III. Die Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter	176
1. Der erste Rang, § 1609 Nr. 1	176
2. Der zweite Rang, § 1609 Nr. 2	177
IV. Der Unterhaltsanspruch nicht verheirateter Eltern gegeneinander, § 1615 I	177
Fall 43: Die gut verdienende Mutter	177
2. Abschnitt: Annahme als Kind (Adoption)	179
A. Die Annahme Minderjähriger, §§ 1741–1766	179
I. Voraussetzungen der Adoption	179
II. Wirkungen der Adoption	181
III. Aufhebung der Adoption	182
B. Die Annahme Volljähriger, §§ 1767–1772	182
3. Teil: Vormundschaft, Betreuung, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Pflegschaft	184
A. Vormundschaft, §§ 1773 ff.	184
B. Rechtliche Betreuung; Patientenverfügung; Vorsorgevollmacht	185
I. Die rechtliche Betreuung, §§ 1896 ff.	185
II. Die Patientenverfügung	188
III. Vorsorgevollmacht	191
C. Pflegschaft, §§ 1909 ff.	193

4. Teil: Außereheliche Verbindungen	195
1. Abschnitt: Nichteheleliche Lebensgemeinschaft	195
A. Rechtsbeziehungen bei Bestehen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	195
I. Verfassungsrecht	195
II. Gemeinsame Kinder	196
1. Sorgerecht	196
2. Umgangsrecht	197
3. Namensrecht	197
III. Rechtsbeziehungen der Partner zueinander	198
Fall 44: „Gemeinsam verpflichtet – allein geleistet“	201
IV. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Außenverhältnis	203
1. §§ 1362 BGB, 739 ZPO	203
2. Zeugnisverweigerungsrecht	204
3. Ersatzzustellung	204
4. Gebrauch von Wohnungen	204
5. Bürgschaft	205
V. Die Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	205
VI. Ausgleichsanspruch für Beteiligung an einer Anschaffung	205
Fall 45: „Alter schützt vor Torheit nicht“	205
Fall 46: „Alter schützt vor Torheit nicht“ (Abwandlung)	210
VII. Zahlungsverprechen für den Trennungsfall	211
Fall 47: Handschriftliche Zahlungszusage	211
VIII. Rechtsfragen bzgl. des Mietverhältnisses	212
IX. Alleineigentum eines Partners an einer Wohnung	213
X. Die Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch den Tod eines Partners	214
2. Abschnitt: Die eingetragene Lebenspartnerschaft	214
A. Begriff der „Lebenspartnerschaft“	215
B. Wirkungen der Lebenspartnerschaft	215
I. Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft, § 2 LPartG	215
II. Lebenspartnerschaftsname, § 3 LPartG	215
III. Umfang der Sorgfaltspflicht, § 4 LPartG	216
IV. Lebenspartnerschaftsunterhalt, § 5 LPartG	216
V. Vermögensstand, §§ 6, 7 LPartG	216
VI. Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen, § 8 LPartG	217
VII. Sorgerechtliche Befugnisse des Lebenspartners, § 9 LPartG	217
VIII. Erbrecht, § 10 LPartG	218
C. Unterhalt bei Getrenntleben	218
D. Aufhebung der Lebenspartnerschaft	219
Fall 48: Neu verliebt!	219
E. Haushalt	221
F. Versorgungsausgleich, § 20 LPartG	222
Stichwortverzeichnis	223

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Lehrbücher und Monographien

Dethloff	Familienrecht, 32. Auflage 2018
Gernhuber/Coester-Waltjen	Lehrbuch des Familienrechts, 7. Auflage 2020
Klein	Familienvermögensrecht, Handbuch 2. Auflage 2015
Muscheler	Familienrecht, 4. Auflage 2017
Rauscher	Familienrecht, 2. Auflage 2008
Roßmann	Taktik im familiengerichtlichen Verfahren, 5. Auflage 2020
Roßmann/Viefhues	Taktik im Unterhaltsrecht, 3. Auflage 2018
Schlüter	BGB Familienrecht, 14. Auflage 2013
Schwab	Familienrecht, 27. Auflage 2019
Schwab/Ernst	Handbuch des Scheidungsrechts, 8. Auflage 2019
Wellenhofer	Familienrecht, 5. Auflage 2019
Wever	Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 7. Auflage 2018

Kommentare

Bamberger/Roth	BGB, Band 3 §§ 1297–2385; EGBGB; CISG, 3. Auflage 2012
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band II, §§ 854–2385, 15. Auflage 2017
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch, 17. Auflage 2018
Münchener Kommentar	zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 7, Familienrecht I §§ 1297–1588, Gewaltschutzgesetz 7. Auflage 2017 Band 8, Familienrecht II §§ 1589–1921, 7. Auflage 2017
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Auflage 2020
Prütting/Wegen/Weinreich	Bürgerliches Gesetzbuch, 14. Auflage 2020
Schulte-Bunert/Weinreich	FamFG, 6. Auflage 2020 (zit.: SBW/Bearbeiter)
Thomas/Putzo	Zivilprozessordnung, 41. Auflage 2020
Weinreich/Klein	Fachanwaltskommentar Familienrecht, 6. Auflage 2019
Zöller	Zivilprozessordnung, 33. Auflage 2019

Zeitschriften

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FuR	Familie und Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
RÜ	Rechtsprechungsübersicht

traglich vereinbarten Zeitpunkt zur Folge. Eine Kündigung kann daher nicht einseitig zurückgenommen oder widerrufen werden.

Ergebnis: Damit hat F keinen Anspruch auf Zahlung einer Versicherungsleistung aus der Vollkaskoversicherung.

E. Die gegenseitigen Unterhaltspflichten der Ehegatten, §§ 1360 ff.

I. Während des Bestehens der Ehe hat **jeder Ehegatte** bei bestehender ehelicher Lebensgemeinschaft (bei Trennung wegen Ablehnung der ehelichen Lebensgemeinschaft § 1361!) **gegen den anderen** einen Anspruch darauf, dass dieser mit seiner Arbeit und seinem Vermögen die **Familie angemessen unterhält, § 1360 S. 1.** 23

Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten ist dem Unterhaltsanspruch minderjähriger unverheirateter Kinder und Kinder i.S.d. § 1603 Abs. 2 S. 2 (§ 1609 Nr. 1 bzw. Nr. 2) nachrangig.⁹⁸ Gegenüber Unterhaltsansprüchen anderer Verwandter hat der Unterhaltsanspruch des Ehegatten den Vorrang. Soweit der eigene Unterhalt des unterhaltspflichtigen Ehegatten gefährdet wird, haften die Verwandten des unterhaltsberechtigten Ehegatten vor dem unterhaltspflichtigen Ehegatten, § 1608 S. 2.

II. Bei bestehender ehelicher Lebensgemeinschaft sind – anders als bei Ehegatten nach der Scheidung und bei Verwandten! – die gegenseitigen Unterhaltsansprüche nicht von der Bedürftigkeit oder Leistungsfähigkeit abhängig. Abgestellt wird vielmehr auf das Prinzip der **Proportionalität**: Der von jedem Ehegatten zu leistende Anteil am Familienunterhalt bestimmt sich nach den sich aus der Arbeitsverteilung ergebenden beiderseitigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Die Ehegatten müssen alle ihre verfügbaren Mittel auch in Mangelfällen gleichmäßig miteinander und mit ihren minderjährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2) teilen.⁹⁹

III. Der **Umfang des Familienunterhalts** bestimmt sich nach § 1360 a. Er umfasst die Kosten des Haushalts, die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder.

IV. **Die Form, in der der Familienunterhalt zu leisten ist**, bestimmt sich nach der Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1360 a Abs. 2 S. 1).

Prinzipiell sind beide Ehegatten am Unterhalts-Gesamtaufwand (Bar- und Naturalunterhalt) zu gleichen Teilen beteiligt, sodass ein Mehr an Bar-Unterhalt ein Weniger an Natural-Unterhalt bedingt und umgekehrt.¹⁰⁰ Der Ehegatte, dem die Haushaltsführung überlassen ist, erfüllt seine Verpflichtung i.d.R. durch die Führung des Haushalts (§ 1360 S. 2).

V. Umstritten ist, ob der haushaltsführende Ehegatte gegenüber dem erwerbstätigen Ehegatten einen Anspruch auf Zahlung eines **Taschengeldes** hat. Die h.M. bejaht dies, es sei denn, dass das Familieneinkommen nur zur Deckung des notwendigen Bedarfs der Familienmitglieder ausreicht. Üblicherweise wird eine Quote von 5 % bis 7 % des zur Verfügung stehenden Nettoeinkommens angenommen.¹⁰¹

⁹⁸ Ausführlich zur Rangordnung Schürmann FamRZ 2008, 313 ff.

⁹⁹ Palandt/Brudermüller § 1360 Rn. 2.

¹⁰⁰ BGH FamRZ 1985, 464, 468.

¹⁰¹ BGH FamRZ 2013, 363; BGH NJW 1998, 1553, 1554; Palandt/Brudermüller § 1360 a Rn. 4 m.w.N.

Der Taschengeldanspruch ist nach h.M. gemäß § 850 b Abs. 2 ZPO bedingt pfändbar.¹⁰² Maßgeblich ist insoweit nur, dass ein solcher Anspruch besteht, nicht hingegen, ob auch tatsächlich Taschengeld ausgezahlt wird.¹⁰³

VI. Kein Unterhalt für die Vergangenheit

Leistet einer der Ehepartner im Verhältnis zu dem anderen zu wenig (Bar-)Unterhalt, so ist ein Anspruch auf Nachzahlung von Unterhalt nach §§ 1360 a Abs. 3, 1613 regelmäßig ausgeschlossen: **Für die Vergangenheit kann Unterhalt grundsätzlich weder gefordert noch zurückgefordert werden** (in praeteritum non vivitur).

24 VII. Verfahrenskostenvorschuss

§ 1360 a Abs. 4 BGB gewährt einem Ehegatten, der nicht in der Lage ist, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit oder die Verteidigung in einem Strafverfahren betrifft, einen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss gegen den anderen Ehegatten, soweit dies der Billigkeit entspricht.¹⁰⁴ Nach dem Gesetz handelt es sich insoweit um einen selbstständigen Unterhaltsanspruch, der neben den laufenden Unterhaltszahlungen zu leisten ist. Der Vorschusscharakter hat zur Folge, dass der Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss nur vor und während eines Verfahrens, jedoch nicht mehr nach dessen Abschluss zugesprochen werden kann.

Der Anspruch nach § 1360 a Abs. 4 BGB setzt eine **bestehende Ehe** voraus. Nach Rechtskraft der Scheidung kann daher VKV nicht mehr gefordert werden.¹⁰⁵

Der Begriff „**Persönliche Angelegenheit**“ wird gesetzlich nicht definiert, sodass sich die Rspr. mit Fallgruppen behilft. Grundsätzlich sind alle Familiensachen i.S.v. § 111 FamFG als persönliche Angelegenheit einzuordnen.¹⁰⁶ Der häufigste Anwendungsfall für einen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss ist die Scheidung der eigenen Ehe. Daneben kann der Vorschussanspruch die Verteidigung in einem Strafverfahren betreffen. Ein Anspruch auf VKV besteht hingegen dann nicht, wenn der bedürftige Ehegatte im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit einem zivilrechtlichen Rechtsstreit ausgesetzt ist. Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn es sich dabei um ein Schadensersatzanspruch handelt, der sich auf angeblich strafbares Verhalten des Ehegatten stützt. Dann ist die Abwehr dieses Anspruchs für den Ehegatten ausnahmsweise auch als „persönliche Angelegenheit“ anzusehen.¹⁰⁷

Der Anspruch auf VKV setzt voraus, dass der Unterhaltsberechtigte bedürftig ist (§ 1360 a Abs. 4 S. 1 BGB: „nicht in der Lage, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen“). Die **Bedürftigkeit** ist z.B. nicht gegeben, wenn der Anspruchsteller über Vermögen verfügt (etwa aus dem Verkauf einer Immobilie), das er zur Bezahlung der Verfahrenskosten einsetzen kann.

Schließlich ist noch ein Kriterium die **Billigkeit**. Unbillig ist eine Pflicht zur Zahlung von einem Verfahrenskostenvorschuss, wenn der Verfahrensführung die Erfolgsaussicht

102 BGH NJW 2004, 2450 und 2452.

103 Palandt/Brudermüller § 1360 a Rn. 4.

104 Dazu Roßmann FuR 2012, 168 ff.

105 BGH FamRZ 2017, 1052; OLG München FamRZ 2016, 1935.

106 Vgl. PWW/Kleffmann § 1360 a Rn. 16.

107 BGH FamRZ 2020, 114 = FuR 2020, 115.

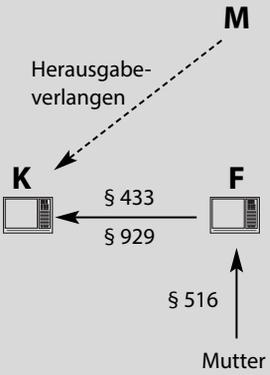
■ Miet- und Pachtverträge.

Sie stellen keine Verfügungen dar und sind daher genehmigungsfrei, selbst wenn sie langfristig die Nutzungsmöglichkeit durch die Familie ausschließen. § 1365 soll nicht die Nutzung, sondern nur die Vermögenssubstanz der Ehegatten sichern.

2. Verfügungen über Haushaltsgegenstände, § 1369

- 52 Die wirtschaftlichen Grundlagen des ehelichen Haushalts sollen gegen einseitige Maßnahmen eines Ehegatten gesichert werden. Deshalb bestimmt § 1369 Abs. 1, dass ein Ehegatte über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts nur mit der Einwilligung des anderen Ehegatten verfügen kann.

Fall 18: Das Fernsehgerät der Ehefrau



M und F sind verheiratet und leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Die F bekommt von ihrer Mutter ein Fernsehgerät geschenkt, das im Wohnzimmer der Eheleute M und F aufgestellt wird. Nach einem Jahr kommt es zwischen M und F zu schweren Zerwürfnissen, die F zieht aus der gemeinschaftlichen Wohnung aus und mietet für sich eine eigene Wohnung; das Fernsehgerät nimmt sie mit. Wieder ein halbes Jahr später wird die F des Fernsehens überdrüssig. Ohne Wissen des M veräußert sie das Gerät an K. Als M davon erfährt, ist er nicht einverstanden. Er verlangt von K Rückgabe. K verweigert diese. Er erklärt, er habe nur mit der F zu tun und auch nicht gewusst, dass sie verheiratet sei. Allenfalls brauche er das Fernsehgerät nur gegen Rückzahlung des Kaufpreises herauszugeben. Auch die F ist über das Vorgehen des M empört. Sie erklärt, dass sie sich an das Geschäft mit K gebunden fühle und das Gerät auf keinen Fall von K zurücknehmen werde. M meint, dass das Gerät dann an ihn herausgegeben werden müsse, er werde es wieder im Wohnzimmer aufstellen, vielleicht komme die F ja wieder zu ihm zurück.

- 53 A. Ein Herausgabeanspruch des M gegen K kann sich aus §§ 1369, 1368, 985 ergeben.

Bei einer nach § 1369 unwirksamen Verfügung eines Ehegatten kann der andere Ehegatte nach §§ 1369 Abs. 3, 1368 gegenüber dem Dritten die sich aus der Unwirksamkeit der Verfügung ergebenden Rechte geltend machen. Als ein solches Recht könnte hier ein Herausgabeanspruch nach § 985 in Betracht kommen.

- I. §§ 1369, 1368 sind nur anwendbar, wenn F und M **Ehegatten** sind, die im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** leben. Das ist der Fall. Zwar leben M und F getrennt. Die **Geltung von § 1369 während des Getrenntlebens** wird aber von der ganz h.M. angenommen: die Schutzfunktion des § 1369 sei für Zeiten einer Ehekrise von besonderer Wichtigkeit.²²³

223 Schwab Rn. 262; Palandt/Brudermüller § 1369 Rn. 2.

II. Es müssen die Voraussetzungen des § 1369 Abs. 1 vorliegen.

Zustimmungsbedürftig sind die von einem Ehegatten während der Ehe vorgenommenen Verpflichtungsgeschäfte, die auf Verfügungen über dem Ehegatten gehörende Haushaltsgegenstände gerichtet sind, sowie die ohne wirksame Verpflichtung während der Ehe vorgenommenen Verfügungen über diese Gegenstände.

So die h.M.:²²⁴ Es ist also trotz des Wortlauts des § 1369 das Verfügungsgeschäft zustimmungsfrei, wenn der andere Ehegatte bereits dem Verpflichtungsgeschäft zugestimmt hat. Es gilt somit bei § 1369 die gleiche Regel wie bei § 1365.

Das Fernsehgerät stand im Alleineigentum der F. Es ist Haushaltsgegenstand i.S.d. § 1369, denn hierzu zählen alle Sachen, die dem ehelichen Haushalt einschließlich der Unterhaltung dienen.

Unerheblich ist im Rahmen des § 1369, dass das Fernsehgerät im Falle der Scheidung bei der Berechnung des Zugewinns gemäß § 1374 Abs. 2 zu dem privilegierten Erwerb der F gehören würde, also ihrem Anfangsvermögen zugerechnet werden müsste und somit für einen etwaigen Ausgleichsanspruch des M unberücksichtigt bliebe (vgl. dazu unten: Zugewinnausgleich). Denn in erster Linie dient § 1369 dem Bestandsschutz für die stoffliche Substanz des Familienzusammenlebens.²²⁵

Auch ein **Pkw** kann nach überwiegend vertretener Auffassung Haushaltsgegenstand sein, wenn er aufgrund gemeinsamer Zweckbestimmung der Ehegatten für das familiäre und eheliche Zusammenleben genutzt wird. Während früher das Kfz als Haushaltsgegenstand rechtlich nur eingeordnet werden konnte, wenn das Fahrzeug hauptsächlich für private Zwecke verwendet wurde, genügt es mittlerweile, wenn neben der beruflichen Nutzung das Fahrzeug auch zu Familienzwecken verwendet wurde, jedenfalls dann, wenn es sich um das einzige Kfz der Familie handelt.²²⁶

Die F hat sowohl den Kaufvertrag als auch die Übereignung ohne Einwilligung des M vorgenommen. Damit sind die Voraussetzungen des § 1369 Abs. 1 erfüllt.

III. Hinsichtlich der Rechtsfolgen verweist § 1369 Abs. 3 auf §§ 1366 bis 1368.

1. Der ohne Einwilligung geschlossene Vertrag ist zunächst **schwebend unwirksam**. Er wird **wirksam**, wenn der andere Ehegatte ihn genehmigt, § 1366 Abs. 1; er wird **unwirksam**, wenn der andere Ehegatte die Genehmigung verweigert, § 1366 Abs. 4.

Dies gilt uneingeschränkt nur dann, wenn die Genehmigung oder die Verweigerung der Genehmigung dem Vertragspartner gegenüber erklärt worden ist. Wird die Genehmigung oder die Verweigerung dem vertragschließenden Ehegatten gegenüber erklärt und fordert der Dritte den vertragschließenden Ehegatten auf, die erforderliche Genehmigung des anderen Ehegatten zu beschaffen, so gilt die Regelung des § 1366 Abs. 3, die Parallelen zu § 108 Abs. 2 enthält.

Im vorliegenden Fall hat M mit dem Rückgabeverlangen die Genehmigung gegenüber K verweigert. Der von der F geschlossene Vertrag ist daher (endgültig) unwirksam. Das bedeutet, dass zum einen der zwischen F und K geschlossene Kaufvertrag (das Verpflichtungsgeschäft), zum anderen aber auch die

²²⁴ Vgl. Schwab Rn. 259.

²²⁵ Palandt/Brudermüller § 1369 Rn. 1.

²²⁶ Palandt/Brudermüller § 1361 a Rn. 5; OLG Frankfurt FamRZ 2019, 783; OLG Stuttgart FamRZ 2019, 1131.

zwischen F und K getroffene Einigung über den Eigentumsübergang (das Verfügungsgeschäft) unwirksam ist.

- 54 2. Es handelt sich nach h.M. – wie bei § 1365 – um ein **absolutes Veräußerungsverbot**. Daher können über § 135 Abs. 2 die Gutgläubensvorschriften keine Anwendung finden. Es kommt folglich nicht darauf an, ob der Dritte weiß, dass sein Geschäftspartner verheiratet ist oder dass er im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebt.
3. Nach § 1369 Abs. 3 findet § 1368 Anwendung. Danach ist auch der nicht verfügende Ehegatte berechtigt, die sich aus der Unwirksamkeit der Verfügung ergebenden Rechte geltend zu machen. Es handelt sich um eine sog. Revokationsbefugnis. Revokation bedeutet die Ausübung der dem anderen Ehegatten zustehenden Rechte im eigenen Namen, mithin als Prozessstandschafter.²²⁷

Bei Herausgabeansprüchen ist umstritten, ob Herausgabe an den klagenden, an den verfügenden oder an beide Ehegatten verlangt werden kann. Bei vorherigem Alleineigentum und -besitz des verfügenden Ehegatten könnte der nicht verfügende Ehegatte mit der revokatorischen Klage nach den allgemeinen Regeln nur Herausgabe an den verfügenden Ehegatten verlangen, da die Prozessstandschaft kein eigenes materielles Recht verleiht. Wegen des Schutzzwecks, die Sache der Familiennutzung zu erhalten, gibt jedoch die wohl überwiegende Ansicht dem nach § 1368 vorgehenden Ehegatten, unabhängig von der zuvor bestehenden Eigentums- und Besitzlage, einen Anspruch auf Herausgabe an sich selbst, jedenfalls dann, wenn der Verfügende die Sache nicht entgegennehmen kann oder will.²²⁸

M kann daher von K die Herausgabe des Fernsehers nach § 985 an sich verlangen, wenn die Voraussetzungen eines Herausgabeanspruchs in der Person der F vorliegen.

- a) Die Voraussetzungen des § 985 sind gegeben, denn die F ist wegen unwirksamer Übereignung noch Eigentümerin des Fernsehgeräts und K ist dessen Besitzer.
- b) Ein Recht zum Besitz, § 986, ist für K nicht aufgrund eines Kaufvertrags gegeben, da dieser ebenfalls unwirksam ist (s.o.).
- c) K könnte gegenüber F ein Zurückbehaltungsrecht nach §§ 273, 812 haben, da er den Kaufpreis an F gezahlt hat und er diesen wegen der Unwirksamkeit des Kaufvertrags von F zurückfordern kann. Nach h.M. kann K gegenüber M **kein Zurückbehaltungsrecht** ausüben; denn anderenfalls könnte der verfügende Ehegatte durch Nichterfüllung des Bereicherungsanspruchs des Käufers die vom Gesetz angestrebte Wirkung länger hinausziehen, als mit dem Schutzzweck der §§ 1369, 1368 vereinbar ist.²²⁹

227 Vgl. dazu Schwab Rn. 269 ff.

228 Schwab Rn. 270.

229 Palandt/Brudermüller § 1368 Rn. 3; Dethloff § 5 Rn. 87.

Übersicht zur Mutterschaft	
I. Die genetische und die gebärende Mutter sind identisch Eine Frau trägt ein genetisch eigenes Kind aus.	Mutterschaft
<ul style="list-style-type: none"> ■ Intrakorporale (in vivo) Befruchtung der Eizelle <ul style="list-style-type: none"> ■ auf normale Weise <ul style="list-style-type: none"> – mit dem Samen des Ehemannes – mit dem Samen eines anderen Mannes als des Ehemannes ■ künstliche Insemination <ul style="list-style-type: none"> – mit dem Samen des Ehemannes → homologe Insemination in vivo – mit dem Samen eines anderen Mannes als des Ehemannes → heterologe Insemination in vivo ■ Extrakorporale Befruchtung der Eizelle (In-vitro-Fertilisation) Einer Frau wird eine Eizelle entnommen und außerhalb des Körpers befruchtet <ul style="list-style-type: none"> ■ mit dem Samen des Ehemannes → homologe Insemination in vitro ■ mit dem Samen eines anderen Mannes als des Ehemannes → heterologe Insemination in vitro <p>Das so entstandene Embryo wird in die Gebärmutter der Frau, von der die Eizelle stammt, transferiert.</p>	
II. Die genetische Mutter und die gebärende Mutter sind nicht identisch	gespaltene Mutterschaft
<p>Die Frau, von der das Kind genetisch stammt, ist nicht die gebärende Mutter</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Das Ei einer anderen Frau wird mit dem Samen des Ehemannes extrakorporal befruchtet und anschließend der Ehefrau eingepflanzt → Eispende ■ Das Ei einer anderen Frau wird mit dem Samen eines anderen Mannes als des Ehemannes extrakorporal befruchtet und anschließend der Ehefrau eingepflanzt → Embryonenspende ■ Das Ei der Ehefrau wird mit dem Samen des Ehemannes extrakorporal befruchtet und anschließend einer anderen Frau eingepflanzt → Leihmutterschaft 	
III. Die genetische Mutter und die gebärende Mutter sind identisch	Ersatzmutterschaft
<ul style="list-style-type: none"> ■ Aber die Mutter soll das Kind nach der Geburt zum Zwecke der Adoption an die „Wunscheltern“ herausgeben (vgl. § 13 a AdVerMiG) 	

In Deutschland sind die Vermittlung von Leih- bzw. Ersatzmüttern nach §§ 13 c, 13 d AdVerMiG und die Übertragung einer unbefruchteten fremden Eizelle oder eines Embryos nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 7 EmbryonenschutzG (vom 13.12.1990, BGBl. I, 2746) verboten.

Die Vereinbarung darüber ist daher nach h.M. gemäß § 134 nichtig. Wenn jedoch im Ausland oder trotz des Verbots im Inland infolge einer Leihmutterschaft oder Eispende ein Kind ausgetragen wird, hat das Zivilrecht die Frage der Mutterschaft zu beantworten.

Eine gespaltene Mutterschaft kann auch aufgrund von Verwechslungen eintreten.

4. Teil: Außereheliche Verbindungen

1. Abschnitt: Nichteeliche Lebensgemeinschaft

A. Rechtsbeziehungen bei Bestehen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Der Trend zum Zusammenleben in nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist ungebrochen. Mittlerweile gibt es über 2,8 Millionen derartige Paare.⁶⁶⁸ **199**

Der Anteil der Kinder ist mittlerweile auch gestiegen: Bei 33 % der nichtehelichen Lebensgemeinschaften wohnten Kinder im Haushalt (im Jahr 1996 waren das noch 28 %).

Es bestehen in Deutschland zwar noch keine gesetzlichen Regelungsmodelle (wie bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft), Gerichtsentscheidungen und Teile der Lit. sprechen sich jedoch für die Anerkennung eines unbestimmten, unabdingbaren Pflichtenkanons aus.⁶⁶⁹

Eine **nichteeliche Lebensgemeinschaft** liegt nach einer Definition des BVerfG aus dem Jahre 1992⁶⁷⁰ vor bei einer „Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.“ Diese Definition wurde von der Rspr. des BGH und im Schrifttum übernommen.⁶⁷¹

I. Verfassungsrecht

Art. 6 Abs. 1 GG stellt die Ehe und die Familie unter den besonderen Schutz des Staates. Eine Einbeziehung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft in diesen verfassungsrechtlich garantierten Schutzbereich ist weder unmittelbar noch im Wege der analogen Anwendung des Art. 6 Abs. 1 GG möglich. **200**

Das beruht darauf, dass sich die nichteheliche Lebensgemeinschaft trotz des zwischenzeitlich eingetretenen gesellschaftlichen Wandels von ihrem Inhalt und ihrer Zielsetzung her grundsätzlich von der Ehe unterscheidet.⁶⁷²

Wegen des besonderen Schutzes der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG darf der Gesetzgeber die nichteheliche Lebensgemeinschaft der Ehe nicht gleichstellen.

Andererseits lehnt unsere Rechtsordnung die nichteheliche Lebensgemeinschaft auch nicht ab. Sie steht unter dem Schutz der Handlungsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Nach Auffassung der höchstrichterlichen Rspr. besteht auch keine staatliche Verpflichtung, die Partnerschaft in jeder Hinsicht schlechter als die Ehe zu behandeln.⁶⁷³

668 Statistisches Bundesamt Pressemitteilung vom 13.06.2017.

669 Rechtsprechungsübersicht bei Grziwotz FamRZ 1999, 413 ff.; 2003, 1417 ff.; 2014, 257 ff.; 2018, 480 ff.

670 BVerfGE 87, 234, 264 = NJW 1993, 643, 645.

671 BGH NJW 1993, 999 f.; Dethloff § 8 Rn. 3.

672 Vgl. Messerle JuS 2001, 28, 29 m.w.N.

673 BVerwG NJW 1995, 1847 ff.

Der EuGHMR hat festgestellt, dass die heterosexuelle eheähnliche Lebensgemeinschaft unter den Schutz des Familienlebens des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention fällt, sodass ein Rechtssystem die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht verhindern darf und sie zu respektieren hat.⁶⁷⁴

II. Gemeinsame Kinder

201 Möglich ist auch im Falle der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein gemeinsames Sorgerecht der Partner.

1. Sorgerecht

Die Kinder, die aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hervorgehen, sind nichteheliche Kinder. Der Gesetzgeber hat nach und nach eine völlige Gleichstellung, insbesondere in unterhaltsrechtlicher und erbrechtlicher Hinsicht, mit ehelichen Kindern vollzogen.

Das Recht der elterlichen Sorge steht der nichtehelichen Mutter gemäß § 1626 a Abs. 3 nur noch ausnahmsweise alleine zu.

Der nichteheliche Kindesvater konnte in der Vergangenheit nicht gegen den Willen der Mutter eine gemeinsame elterliche Sorge erzwingen.

Das BVerfG⁶⁷⁵ sah ursprünglich die Regelung des § 1626 a Abs. 2 a.F. als verfassungsgemäß an. Der EuGHMR⁶⁷⁶ entschied hingegen, dass die deutsche Regelung gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK verstößt. Das alleinige Sorgerecht der Mutter nach § 1626 a Abs. 2 a.F., welches eine Einzelfallprüfung nicht zulasse, stelle eine Ungleichbehandlung des Vaters dar, die auch nicht durch Gründe des Kindeswohls zu rechtfertigen sei. Daraufhin hat auch das BVerfG⁶⁷⁷ seine Meinung geändert. Nach Auffassung der höchsten Richter liegt eine Verletzung des Elternrechts des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG vor, weil er ohne Zustimmung der Mutter generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen ist und nicht überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge für sein Kind einzuräumen oder ihm anstelle der Mutter die Alleinsorge für sein Kind zu übertragen.⁶⁷⁸

Nach § 1626 a Abs. 1 steht Eltern, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, die gemeinsame elterliche Sorge zu,

- wenn Sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
- wenn sie einander heiraten oder
- soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Es besteht damit nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 die Möglichkeit der Einräumung eines gemeinsamen Sorgerechts durch die Mutter für den nichtehelichen Vater. Dies setzt eine Sorgeerklärung voraus, die nach § 1626 d Abs. 1 öffentlich beurkundet werden muss.

674 Pintens FamRZ 2000, 69.

675 BVerfG NJW 2003, 955.

676 EuGHMR FamRZ 2010, 103.

677 BVerfG NJW 2010, 3008.

678 Vgl. dazu auch Peschel-Gutzeit NJW 2010, 2990.

Die Sorgeerklärung ist bedingungs- und befristungsfeindlich, § 1626 b Abs. 1. Die Erklärung kann auch nicht nach den allgemeinen Vorschriften angefochten werden, d.h. insoweit sind §§ 1626 b bis 1626 d abschließend (vgl. § 1626 e). Für Regelungen im Fall des Streites und der Auseinandersetzung bzw. der Trennung ist das Familiengericht zuständig.

Nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 3 kann das Familiengericht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam übertragen.⁶⁷⁹ Dies setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Das Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen ehelichen Sorge regelt die Vorschrift des § 155 a FamFG. Das Familiengericht kommt diesem Antrag nach, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht, vgl. § 1626 a Abs. 2 S. 2.⁶⁸⁰

2. Umgangsrecht

Nach § 1626 Abs. 1, Abs. 3 liegt die Bestimmung des Umfangs eines Umgangsrechts bei der leiblichen nichtehelichen Mutter, falls sie allein sorgeberechtigt ist. Gegen ihren Willen kann der Vater nur unter den Voraussetzungen der §§ 1684, 1685 den Umgang verlangen. **202**

Das Umgangsrecht des nichtehelichen Vaters muss dem Kindeswohl dienlich sein (§ 1684 Abs. 3, Abs. 4). Einen Ausschluss des Umgangsrechts sieht das Gesetz nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen vor (vgl. auch den „betreuten Umgang“ nach § 1684 Abs. 4).

3. Namensrecht

Der Gleichstellung nichtehelicher mit ehelichen Kindern hat der Gesetzgeber auch durch das Namensrecht Rechnung getragen, §§ 1616 ff. **203**

Grundsätzlich sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Gemeinsame elterliche Sorge

- Besitzen die nichtehelichen Partner – wie verheiratete Eltern, die keinen gemeinsamen Ehenamen führen – gemeinsam die elterliche Sorge, so besteht ein Wahlrecht hinsichtlich des Kindesnamens (§ 1617 Abs. 1 S. 1).
- Es gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit des Geschwisternamens – auch bei Hinzutreten weiterer Kinder (§ 1617 Abs. 1 S. 3).
- Die Elternerklärung ist nach der Beurkundung der Geburt des Kindes gemäß § 1617 Abs. 1 S. 2 öffentlich beglaubigt abzugeben (grundsätzlich innerhalb eines Monats, vgl. § 1617 Abs. 2).

⁶⁷⁹ Vgl. dazu Finger FuR 2015, 139; Lack FamRZ 2014, 1337 ff.

⁶⁸⁰ Die Regelung ist von erheblicher praktischer Bedeutung. In den letzten Jahren haben sich die Formen des Zusammenlebens von Familien rasant geändert. Der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder hat sich von 15 % im Jahr 1995 auf etwa 33 % im Jahr 2010 mehr als verdoppelt.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Absolute Veräußerungsverbote	44, 53	Arbeitsverträge unter Eheleuten	17
Abstammungsrecht	104	Arglistige Täuschung	8
Auskunftsanspruch auf Benennung		Aufenthaltsbestimmung	184
des Vaters	120	Auffüllungsanspruch	78
Scheinvater gegen Kindesmutter	125	Aufhebbare Ehe	8
Blutgruppengutachten	111	Auflösung der nichtehelichen Lebens-	
Ersatzmutterschaft	104	gemeinschaft	216
gespaltene Mutterschaft	104	Auflösung des Verlöbnisses	3, 4
Leihmutterschaft	104	Ausgleichsgemeinschaft	233
Mutterschaft	104	Auskunftsanspruch	
Unterhaltszahlungen d. Scheinvaters	122	auf Benennung des Vaters	120
Rückgriffsanspruch d. Scheinvaters ...	122	Scheinvater gegen Kindesmutter	124
Vaterschaft	107	Auskunftsrecht	155
Abwesenheitspflegschaft	198	Ausschluss/Beschränkung der	
Additionsmethode	65	Vertretungsmacht der Eltern	144
Adoption	103, 174 ff.	durch Anordnungen Dritter	146
Annahme Minderjähriger	174	durch familiengerichtliche	
Annahme Volljähriger	179	Anordnung	146
Antrag	175	kraft Gesetzes	144
Begründung eines Kindschafts-		Außereheliche Verbindungen	199
verhältnisses	177	Barunterhalt	23
Dekretsystem	174, 179	Bedürftigkeit des Ehegatten	30
Einwilligung der		Beistandschaft	129
Beteiligten/Betroffenen	175	Beschränkte Haftung nach Eintritt der	
Erlöschen des Verwandtschafts-		Volljährigkeit	148
verhältnisses	177	Betreuung	180 ff.
Geburtsname	177	Aufhebung der Betreuung	188
Grundsatz der Volladoption	177	Auswahl des Betreuers	185
Mindestalter des Annehmenden	175	Entlassung des Betreuers	188
Sperrwirkung nach § 1747 Abs. 3 Nr. 2 ...	176	Erforderlichkeitsprinzip	184
Verbot der Zweitadoption	175	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	182
Voraussetzungen	174	passive Sterbehilfe	182
Wirkungen	177	Pflichten des Betreuers	186
Adoptivverwandtschaft	6	rechtliche	181 ff.
Aktivvermögen	76	Umfang	184
Alleinentscheidungsrecht eines		Vertretung des Betreuten	187
Ehegatten	11	Voraussetzungen	183
Alleiniges Sorgerecht der Mutter	128	Betreuungsverfügung	185
Alleinsorge	64	Blutgruppengutachten	111
Alters- und Krankheitsunterhalt	36	Blutsverwandtschaft	103
Altersvorsorgevollmacht	195	Bruchteilsgemeinschaft	42
Anfangsvermögen	75	Bürgschaft für Ehepartner	28
Anfechtung der Vaterschaft	114	Dekretsystem	174, 179
Annahme als Kind	103	Differenzmethode	65
Anrechnung von Kindergeld	165		
Antrag auf Herstellung des ehel. Lebens	11		

Doppelehe	6	Voraussetzungen	6
Doppelverdienerhe	67	Eheschließungserklärung	7
Drittwiderrspruchsklage	27	Eheschließungsfreiheit	7
Durchsetzung des Umgangsrechts	153	Eheschließungsstatut	7
Düsseldorfer Tabelle	159	Ehestörungen	12
Ehe		Schadensersatz	14
Alleinentscheidungsrecht	11	Eheverbot	6
Aufhebungsgründe	8	Annahme als Kind	6
eheliche Lebensgemeinschaft	10	Aufhebungsgrund	6
Funktionsteilung	11	Doppelehe	6
Rechtspflichten	10	eingetragene Lebenspartnerschaft	6
Rechtswirkungen im Allgemeinen	9	Verwandtschaft	6
Verpflichtung zur sexuellen Treue	12	Eheverfehlungen	77
Ehebedingte Zuwendung	80	Ehevertrag	36, 91 ff.
Ehefähigkeit	6	Inhaltskontrolle	36, 101
Ehemündigkeit	6	Ehewohnung	32
Geschäftsunfähigkeit	6	Ehezeitanteil	88
Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer	7	Eidesverweigerungsrecht	2
Ehegatteninnengesellschaft	41, 87	Eigentumsvermutung des	
Störung der Geschäftsgrundlage	17	§ 1362	27, 211, 234
Eheliche Lebensgemeinschaft		Eigentumsvermutung des	
Herstellungsantrag	11	§ 8 Abs. 1 S. 1 LPartG	234
Eheliches Güterrecht	35 ff.	Einbenennung	156
Ehename	15, 156	Einzeltheorie	46
Eherecht	1 ff.	Eispende	105
Ehescheidung	57	Elterliche Sorge	64, 127 ff.
Ehescheidungsrecht	57	Elterliche Sorge durch den Staat	149
Folgen der Scheidung	63 ff.	Embryonenschutzgesetz	113
elterliche Sorge	64	Embryonenspende	105
Namensrecht	63	Empfängniszeit	8, 111
Unterhaltsverpflichtung unter		Endvermögen	77
Ehegatten	65	Erbverzichtsvertrag	2
Versorgungsausgleich	88	Ergänzungspflegschaft	198
Verfahren	102	Erhaltung des Familienvermögens	45
Voraussetzungen	57	Ersatzmuttertschaft	104
dreijährige Trennung	58	Erschöpfungstheorie	46
Feststellung des Scheiterns der Ehe	61	Erwachsenenadoption	179
Getrenntleben	57, 58	Erwerbstätigkeit	16, 17, 65
kein Eingreifen der Härteklausele	57	Europäische Menschenrechts-	
Kinderschutzklausele	58	konvention	200
Persönliche Härteklausele	58	Extrakorporale Befruchtung	105
Scheidung nach einjähriger		Familienunterhalt	17
Trennung	59, 60	Fernabsatzverträge	19
Scheidung ohne Trennung	61	Finanzierungshilfen	19
Scheitern der Ehe	57	Findelkind	180
Eheschließung	2, 5 ff.	Folgen der Scheidung	63 ff.
Eingehung der Ehe	5	elterliche Sorge	64
Form	7	Namensrecht	63
Trauung	7	Versorgungsausgleich	88

Forderungen	76	Trennungsunterhalt	30
Funktionsteilung in der Ehe	11	Unterhaltspflicht	30
Garantenstellung	2	Unterhaltstabellen	30
Geburts-Mutter	104	Zuweisung der Ehewohnung	33
Gegenvormund	180	Gewahrsamsvermutung des	
Geldrente	68	§ 739 ZPO	27, 34, 211, 234
Gemeinsamer Doppelname	15	Gewaltschutzgesetz	32
Gemeinsames Sorgerecht	127	Gewaltverbot	126
Geschäfte zur angemessenen Deckung		Gewaltverzicht	139
des Lebensbedarfs	18	Gläubigerschutz durch Eigentums-	
Arztvertrag	20	vermutung nach § 1362	27
Bedeutung des § 1357 für die		Großer Pflichtteil	73
dingliche Rechtslage	21	Grundsatz der Eigenverantwortung	65
Gesamtgläubiger	21	Grundsatz der freistehenden	
Gesamtschuldner	21	Rollenverteilung	16
Geschäft, wen es angeht	21	Grundsatz der nahehelichen	
Geschäftsführungsbefugnis	19	Mitverantwortung	65
Haustürgeschäfte	19	Grundsatz der Volladoption	177
Ratenlieferungsverträge	19	Gütergemeinschaft	35, 37
Schlüsselgewalt	20	Güterrecht	
Schlüsselgewaltgeschäfte	22	Güterstände	35
schuldrechtliche Wirkungen	21	Ehevertrag	36
Teilzahlungsgeschäft	19	Gütergemeinschaft	35, 37
Verbraucherdarlehen	19	Güterrechtsregister	38
Verbraucherschutz	19	Gütertrennung	35 f.
Verpflichtung des minderjährigen		Zugewinnngemeinschaft	35 ff.
Ehepartners	22	Güterrechtlicher Zugewinnausgleich	74
Voraussetzungen des § 1357		Güterrechtsregister	19, 38
wirtschaftliche Verhältnisse	20	Gütertrennung	35, 37, 40, 81
Geschäftsführung ohne Auftrag	210	Haftung der Ehegatten untereinander	25
Geschiedenenunterhalt	31	Haftungsausschluss der Ehegatten unter-	
Gesetzlicher Forderungsübergang	168	einander	25
Gesetzlicher Güterstand	35	Haftungsmaßstab der Ehegatten unter-	
Gespaltene Mutterschaft	104	einander	25
Gesundheitssorge	184	Härteklausel	57
Getrenntleben		Härteklausel des § 1579	31
Begriff	58	Haushaltsführung	16
Getrenntleben der Ehegatten	30 ff.	Haushaltsgegenstände	32
Bedürftigkeit des Ehegatten	30	Verfügungen	52
Ehewohnung	32	Haushaltsverteilung bei Getrenntleben	32
Erwerbstätigkeit	31	Häusliche Gemeinschaft	11
Geschiedenenunterhalt	31	Herausgabe des Kindes	138
Gewaltschutzgesetz	32	Herstellung der ehelichen Lebens-	
Härteklausel	31	gemeinschaft	11
Hausrat	30	Heterologe Insemination	105, 113
Haushaltsverteilung	32	Ausschluss der Vaterschafts-	
Leistungsfähigkeit des Unterhalts-		anfechtung	119
verpflichteten	30	Recht des Kindes auf Kenntnis der	
Leitlinien	30	eigenen Abstammung	113
		Homologe Insemination	105, 113

In-vitro-Fertilisation	113	Lebenspartnerschaftsname	230
Individualunterhalt	164	Lebenspartnerschaftsunterhalt	232
Insemination		Lebenspartnerschaftsvertrag	233
heterologe	113	Lehre vom familienrechtlichen Vertrag	1
homologe	113	Leihmutterchaft	105
Intrakorporale Befruchtung	105	Leistungsfähigkeit des Unterhalts- verpflichteten	30
Karrieresprung	65	Mangelfälle	23
Kinderbezogene Leistungen	165	Minderjährige	1
Kinderschutzklausel	58	Minderjährigenschutz	22
Kindesbetreuungsunterhalt	70	Mitarbeit des Ehegatten	
Kindeswohl	151	Gütertrennung	17
Kindschaftsrecht	103	Zugewinngemeinschaft	17
Namensrecht	156	Mitdarlehensnehmer	17
Sorgerecht	126 ff.	Mündel	180
Umgangsrecht	150 ff.	Mutterschaft	104 ff.
Unterhaltsrecht	157 ff.	Ersatzmutterchaft	104
Kirchliche Vermieterin	211	Geburts-Mutter	104
Konvaleszenz	49	gespaltene Mutterchaft	104
Körperverletzung oder Sachbeschä- digung im häuslichen Bereich	14	Leihmutterchaft	105
Kryokonservierung	113	Nachehelicher Unterhalt	
Künstliche Befruchtung nach dem Tode ...	113	Ausschluss	68
Lebensbedarf	18, 19	grobe Unbilligkeit	68
Lebensgemeinschaft	229	kurze Ehedauer	68
Lebenspartnerschaft	227 ff.	mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit	69
Aufhebung	238	Bemessung	65
Ausgleichsgemeinschaft	233	Differenzmethode	65
Begriff	229	Einkommensminderung	65
Begründung	230	Einkommenssteigerung	65
Eheverbot.....	6	Erlöschen durch Tod des Berechtigten	71
Eigentumsvermutung	234	Erlöschen durch Wiederheirat	71
Erbrecht	236	gesamter Lebensbedarf	65
Erbverzicht	236	mangelnde Leistungsfähigkeit	69
gemeinsame Lebensgestaltung	229	Sonderbedarf	65
gesetzliches Erbrecht	236	Verzicht	70
gewillkürte Erbfolge	230	Vorsorgeunterhalt	65
Name	230	Namensrecht	156, 230
partnerschaftliche Lebensgemein- schaft	229	Einbenennung	156
Partnerschaftsvertrag	233	elterlicher Namenswechsel	156
Pflichtteil	236	Namenswechsel	156
Schlüsselgewalt	234	Naturalunterhalt	23
sorgerechtl. Befugnisse	235	Nichtehe	8
Sorgfaltspflicht	231	Nichteheliche Lebensgemeinschaft	199 ff.
Unterhalt bei Getrenntleben	237	Altersversorgung	206
Vermögensstand	233	Anwendbarkeit von § 1357 analog	207
Voraus	236	Anwendung gesellschaftsrechtlicher Grundsätze	209
Wirkungen	229		

Auflösung	216	Gültigkeitsdauer	194
Abfindungsvergleich	217	Voraussetzungen	189
Ausgleichsanspruch für Beteiligung ..	217	Widerruf	194
Auftrag	210	Voraussetzungen	190
Auseinandersetzungsanspruch		Personensorge	136
aus GbR	219	Personensorgepflicht	22
Außenverhältnis	211	Persönliche Angelegenheiten d. Kindes ...	136
Beendigung durch Tod eines Partners ..	226	Persönliche Härteklausele	58
Bürgschaft	215	Pflegschaft	180, 198
Eigentumsverhältnisse	205	Abwesenheitspflegschaft	198
Eigentumsvermutung des § 1362	211	Ergänzungspflegschaft	198
eigenübliche Sorgfalt	208	Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft	
Eintritt in das Mietverhältnis	224	räumlich-gegenständlicher Bereich	
Eintritt in den Mietvertrag	214	der Ehe	13
Ersatzzustellung	213	Schadensersatz	14
Gebrauch von Wohnungen	214	Unterlassungsanspruch gegen den	
Gesamtschuldnerausgleich	209	Ehegatten	12
Geschäfte zur Deckung des Lebens-		Pflichtenverteilung unter den Ehegatten ...	16
bedarfs	207	Präimplantationsdiagnostik	113
gesetzliches Erbrecht	226	Prinzipien der Zugewinnngemeinschaft	39
Gewahrsamsvermutung des		absolute Veräußerungsverbote	44
§ 739 ZPO	211	Ehegatteninnengesellschaft	41
GoA	210	Einzeltheorie	46
Institutsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG	200	Entstehung gemeinschaftlichen	
Partnerschaftsvertrag	204, 217	Vermögens	40
Rechtsbeziehungen bei nichtehe-		Erhaltung des Familienvermögens	45
lichen Lebensgemeinschaften	199	Erschöpfungstheorie	46
Rechtsbeziehungen der Partner		Geltung bei Getrenntleben	53
zueinander	204	Gütertrennung	40
unbenannte Zuwendung	218	Heilung schwebend unwirksamer	
Unterhaltsansprüche der Kinder	206	Verträge	49
vermögensrechtliche Beziehungen	205	Rechtsgeschäfte über das Vermögen	
vertragliche Unterhaltsregelungen	206	im Ganzen	45
Widerruf einer Schenkung	218	Revokationsbefugnis	53
Zahlungsversprechen für den		Verfügungen über Haushaltsgegen-	
Trennungsfall	223	stände	52
Zeugnisverweigerungsrecht	212	absolutes Veräußerungsverbot	54
Notunterhalt	70	Verpflichtungs- und Verfügungs-	
Oderkonto	41	beschränkungen	44
Offenbarungspflicht	8	Verweigerung der Genehmigung	
Originäres Anfangsvermögen	76	schwebend unwirksamer Verträge	49
Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft ...	229	Zugewinnausgleich	43, 72 ff.
Partnerschaftsbegründungsvertrag	233	Anfangsvermögen	75
Partnerschaftsvertrag	204, 217	Auffüllungsanspruch	78
Passive Sterbehilfe	182	ehebedingte Zuwendung	80
Patientenverfügung	180, 181, 189 ff.	Eheverfehlungen	77
Bedeutung	193	Endvermögen	77
Bindungswirkung	191	erbrechtliche Lösung	74
		güterrechtlicher	74
		güterrechtliche Lösung	73

originäres Anfangsvermögen	76	Scheidung ohne Trennung/ vor einjähriger Trennung	61
privilegierter Erwerb	76	Scheidungsverfahren	102
Scheidung	73	Scheitern der Ehe	57, 61
Störung der Geschäftsgrundlage	81	Schlüsselgewaltgeschäfte	22
Teilungsversteigerung	83	Schuldbeitritt des Ehepartners	28
unbenannte Zuwendungen	79	Sittenwidrigkeit	28
unentgeltliche Zuwendungen an Dritte	78	Schutzvorschriften zugunsten der Gläubiger eines Ehegatten	26
Voraussetzungen	75	Schwangerschaft	8
voreheliche Zuwendungen	84	Seitenlinie	103
Zuteilung der Ehewohnung	83	Selbstbehalt	30
Zuwendungen an Kinder	85	Sittenwidrigkeit	204
Zuwendungen an späteren Ehe- gatten vor Heirat	84	Sittenwidrigkeit der Bürgschaft	28
Zustimmungserfordernis nach § 1365	51	Sorgerecht	126 ff.
Ausschluss	51	alleiniges der Mutter	128
Privilegierter Erwerb	76	Beistandschaft	129
Rangverhältnis	68	elterliche Sorge durch den Staat	149
Ratenkreditvertrag	29	gemeinsames	127
Räumlich-gegenständlicher Bereich der Ehe	13	Inhalt der elterlichen Sorge	136
Rechtliche Betreuung	181	Gewaltverzicht	139
Rechtsgeschäfte über das Vermögen im Ganzen	45	Haftungsprivilegierung der Eltern	140
Rechtswirkungen der Ehe		Personensorge	136
auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts	9	persönliche Angelegenheiten des Kindes	136
Beitrag zum Familienunterhalt	17	Sorgfalt in eigenen Angelegen- heiten	140
Ehename	15	Sorgfaltsmaßstab	140
Grundsatz der freistehenden Rollen- verteilung	16	Umgangsrecht	137
Haftungsmaßstab/Haftungsausschluss ...	25	Umgangsverbot	137
Haushaltsführung	16	Verletzung der Aufsichtspflicht	140
Pflichtenverteilung unter den Ehegatten	16	Vermögenssorge	136
Übersicht	34	Vertretung des Kindes	136
Unterhalt für die Vergangenheit	23	Vertretung des Kindes bei Rechts- geschäften	136
Unterhaltspflicht	23	Übertragung auf den Vater	134
Vergütung für geleistete Mitarbeit	17	Verfahrenspfleger für Minderjährige	130
Rechtswirkungen der Ehe im Allgemeinen	9	Vertretung des Kindes Genehmigung d. Familiengerichts	146
Revokationsbefugnis	54	Vertretungsmacht der Eltern	
Revokatorische Klage	47	Ausschluss durch Anordnungen	
Rücktritt vom Verlöbnis	218	Dritter	146
Schadensersatzansprüche bei Ehe- störungen	14	Ausschluss durch familiengericht- liche Anordnung	146
Scheidung	5	Ausschluss/Beschränkung	144
Folgen	63	Sparguthaben auf dem Konto der Ehefrau	41
Scheidung nach einjähriger Trennung		Stellvertretung	1
bei Einverständnis	59	Störung der Geschäfts- grundlage	17, 79, 99
bei Widerspruch	60	Strafrechtliche Schutzpflichten	9

Taschengeld	23	Inzidentfeststellung der Vaterschaft ...	123
Teilungsversteigerung	51, 83	Unterlassungsanspruch gegen den	
Testament	2	Ehegatten	12
Umfang des Familienunterhalts	23	Unterlassungsklage bei Ehestörungen	12
Umgangsrecht	137, 141, 150 ff.	Vaterschaft	107 ff.
anderer Bezugsgruppen	152	Anfechtung	114 ff.
Auskunftsrecht	155	Ausschluss nach heterologer	
des Kindes mit den Eltern	151	Insemination	119
Durchsetzung	153	Berechtigter	115
Wohl des Kindes	151	Frist	116
Umgangsverbot	137	bei heterologer Insemination.....	113
Unbenannte Zuwendungen	79, 218	Geheimhaltung des Spender-	
Unterhalt für die Vergangenheit	23	namens	113
Unterhalt wegen Kindesbetreuung	36	bei künstlicher Insemination	113
Unterhaltsanspruch von Kindern	157 ff.	Blutgruppengutachten	111
Unterhaltsansprüche der Kinder bei		des Samenspenders	113
nichtehelicher Lebensgemeinschaft	206	kraft Anerkennung	108 f.
Unterhaltspflicht bei Getrenntleben	30	kraft Ehe mit der Mutter	107
Unterhaltspflicht unter Verwandten		kraft gerichtlicher Feststellung	110
Bedürftigkeit des Unterhalts-		Vaterschaftsvermutung	117
berechtigten	158, 167	Widerlegung	117
Düsseldorfer Tabelle	159	Vaterschaftsvermutung	117
Leistungsfähigkeit	158, 167	Verbot der gestaltungserhaltenden	
Reihenfolge	167	Reduktion	28
Umfang und Inhalt	167	Verbot der Zweitadoption	175
Unterhaltspflichten der Ehegatten	23	Verfahrenskostenvorschuss	24
Proportionalität	23	Verfügungen über Haushalts-	
Verfahrenskostenvorschuss	24	gegenstände	52
Unterhaltsrecht	157 ff.	Verletzung der Aufsichtspflicht	
angemessener Unterhalt	163	der Eltern	140
Bestimmung der Art	164	Verlöbnis	1 ff.
Gegenseitigkeitsprinzip	163	Auflösung	3
Individualunterhalt	164	Aufwendungsersatzansprüche	3
kinderbezogene Leistungen	165	Begriff	1
minderjähriges unverheiratetes Kind	162	Eidesverweigerungsrecht	2
privilegierte Kinder	162	Kosten der Verlobungsfeier	4
Prozentsatz des Mindestunterhalts	164	öffentlich-rechtliche Wirkungen	2
unverheiratete Kinder	164	privatrechtliche Wirkungen	2
volljährige unverheiratete Kinder	162	Rechtsnatur	1
Unterhaltsrechtlicher Sonderbedarf	20	Rechtswirkungen	2
Unterhaltsregelungen bei Lebens-		Rechtswirkungen bei Auflösung	3
partnerschaft	232	Rückforderung von Geschenken	3
Unterhaltsregress	123	Rücktritt	218
Unterhaltstabellen	30	Rücktrittsgrund	3
Unterhaltsverpflichtung unter Ehegatten		Schadensersatz wegen sonstiger	
nach Scheidung	65	Maßnahmen	4
Unterhaltszahlungen des Scheinvaters		Schadensersatzansprüche	3
Rückgriffsanspruch gegen den leib-		Unwirksamkeit letztwilliger	
lichen Vater	122	Verfügungen	3
		Vertragsstrafe	2

Zeugnisverweigerungsrecht	2	Altersvorsorgevollmacht	195
Zustandekommen	1	Form	196
Vermögenssorge	136, 142	möglicher Inhalt	197
Vermögensverwaltung	184	Wirksamkeitsbeschränkung	196
Verpflichtung zur sexuellen Treue	12	Vorstrafen mit laufender Bewährungszeit	8
Versöhnungsversuch	58	Widerruf einer Schenkung	80, 218
Versorgungsanwartschaften	88	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	20
Versorgungsausgleich	36, 88 ff.	Zeugnisverweigerungsrecht	2, 9, 212
Anwartschaften	90	Zeugungsvermutung	110
Härteklauseel	90	Zugewinnausgleich	17, 43, 72 ff.
Vertragstheorie	1	Auffüllungsanspruch	78
Vertrauenshaftungslehre	1	Eheverfehlungen	77
Vertretung des Kindes	143	erbrechtliche Lösung	73
bei Rechtsgeschäften	136	güterrechtliche Lösung	73
Verwandtschaftsrecht	103 ff.	güterrechtlicher	74
Abstammungsrecht	104	Zugewinnngemeinschaft	35
Mutterschaft	104	Prinzipien	39 ff.
Schwägerschaft, Begriff	103	Zustimmungserfordernis nach § 1365	51
Verwandtschaft, Begriff	103	Zuteilung der Ehewohnung	83
Voreheliche Zuwendungen	84	Zuweisung der Ehewohnung bei	
Vormundschaft	180	Getrenntleben	33
Anordnung	180	Zuwendungen an Kinder	85
Führung	180	Zuwendungen an späteren Ehegatten	
Genehmigung des Familiengerichts	180	vor Heirat	84
über Minderjährige	180		
Vertretung des Mündels	180		
Vorsorgevollmacht	180, 181, 195 ff.		